

Zum Hexenwesen in Bern

Autor(en): **Tobler, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **4 (1900)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder Erlösungsmitteln der Kirche, werden zu demselben Zwecke, meistens an verborgenen Orten, z. B. etwa in einem verlassenen Hinterstübchen oder Gädeli, ja im Sommer in dem zu dieser Zeit nicht gebrauchten grossen Ofen ein brennendes Oellicht als Sühnopfer unterhalten. Solches ist absolut nötig, denn es gibt sehr bösertige „Wandler“, die den Nachkommen die Kühe töten, die Milch rot machen, das Haus erschüttern u. a. m.

Dieser Glaube steht mit der Sage in Verbindung, welche behauptet, die Kapuziner hätten nach und nach so viele verdächtige Geister in den Rossberg gebannt, dass diese sich endlich stark genug fühlten, den Berg in Bewegung zu setzen, um so auf einmal wieder Rache zu üben.

3. Ortsneckereien.

Auch die Uebernamen der Orte dürften einer Erörterung würdig sein. Ihre Entstehung, Bedeutung und Aufrechterhaltung ist für die Volkssitten sehr bezeichnend und nicht ohne Wichtigkeit. Einige erklären sich allerdings leicht. Wenn man hört: „D' Weier händ de Pfruenderchübel, d' Egger händ de Deckel drüber und d' Langdörfler d'Chellä“, so hängt das offenbar mit den Klosterzeiten von Muri zusammen. Weniger leicht dürfte die Erklärung sein, warum Merenschwand „Speck“, Rüstenschwiel „Maus“ und Auw „Katze“ heisst. Viele Andere wären noch aufzuzählen. Die meisten dieser Bezeichnungen datieren wohl aus den Zeiten der Landvögte und stehen zu den zu verabfolgenden Zehnten, also zu den Bodenprodukten, jedoch sicher auch zu dem wirklichen oder angedichteten Charakter der Bewohner jedes Ortes in Beziehung. Wahrscheinlich aber hatten dieselben ursprünglich nichts Verletzendes an sich und wurde erst später etwas Kirchturmpolitik beigemischt.

Miscellen. — Mélanges

Zum Hexenwesen in Bern.

Ich habe Arch. II 59 die im bernischen Staatsarchive vorhandenen Notizen aus den Jahren 1467—1473, das Hexenwesen betreffend, zusammengestellt. Die Ausbeute für die folgenden Jahre (1474—1488) war nur gering. Sie lautet:

- 1475, April 17. — An herr Ypolitzen zü Schüpfen, das er gen Arburg war angentz, dann ein geist da gemp und da helf nach dem besten. Rats-M. 17, 61.
- 1477, Mai 20. — An her Ypolitzen zü Schüpfen. Das er umb minr hern willen har kom zü helfen einer armen frowen, die in irm kumber mit dem bösen vind bekümbert ist worden. Rats-M. 21, 181.
- 1478, Mai 16. — An hoptman zü Wallis. Min hern haben ein frowen in vangknis von Wallis umb haxereye und welle um kein marter verieehen; das er min hern wüssen lass, wie si dannen gescheiden, si sich darnach wüssen zü richten. Rats-M. 24, 78.
- 1479, Mai 19. — Man sol dem von Erlach bekantnis geben, das er minen hern und dem gotshus Ruggisberg gestattet hat, ein frowen, der hexeri verlümbdet, us den gerichtten Ruggisberg har zü füren. Rats-M. 26, 200.
- , Mai 28. — Cünrat Wager ein ofnen brief. Min hern lang an, wie er geschuldig werd etlicher handlung der häxen, sie ir meinung, das er darin für entschuldgt gehept werd. Rats-M. 26, 207.
- , Dezember 31. — Der frouen Veren von Nidergoldbach im Aemmental, das min hern nit wüssen, das si der häxeri schuld si. Rats-M. 28, 56. Teutsch Spruchb. H, 164.
- 1480, Oktober 5. — An den bischhof von Sitten: das er des lebens mit den ketzern an sich zü nemen müssig gang, dann es wider den glouben si, dann es bring grossen kosten und geb anzündung zü übel, und des sin antwurt, u. min hern haben ouch irm amptman bevolhen, den zü richten, das er im besten ufneme.
- , — An Tschachtlan zü Ormond: Min hern haben sin schriben verstanden u. so vil den gevangnen berür, bedunk si, es si nit güt, das söllich in-väll beschechen, denn es wachs darus nit güts u. bevelhen im, den richten zü lassen u. schriben ouch söllichs minem hern von Sitten, söllich sachen abzüstellen. Rats-M. 30, 18.
- , Oktober 18. — An Peter Steyger (Tschachtlan in Ormond). Min hern haben sin schriben verstanden u. ouch dabi gesechen mins hern von Sitten schriften u. bedunk si dieselb sin schrift zimlich, wellen ouch gestraxs, das er der nachkom ietz u. hinfür ân alles mittel. Und als er dann schrib von andern, die von zweien u. nit fürer dargeben werden, bedünck min hern us kraft der recht, das die als also verlümbdt fürer gefragt werden, es sy mit dem seil oder sus, wie dann not ist, und wie es si dann vind, das er darnach gebürlich handle. Rats-M. 30, 33.
- 1481, März 27. — An herr Yppoliten, kilehern zü Entlibüch, harzekomen und Claus Hennggelts sun, der besessen ist, understan ze helfen. Rats-M. 32, 21.
- , Sept. 3. — Eine Rueggisbergerin, Elsen Wasmannin, ist eine verlümbdetti frowen der häxeri. Kommt vor das Gericht in Bern. T. Spchb. H, 670.
- 1482, Juni 5. — An die von Friburg. Einer lig zü Büren gevangen uf ein belümdung von den irn usgangen, genannt Jacob Berri, sy von Winterlingen u. sol ein strüdel sin. Das si min hern lassen wüssen, wie es ein gestalt hab. Dann die irn, so gon Zurzach gevarn, haben in dargeben, namlich Hensli Fassen. Rats-M. 37, 3.

- September 5. — Der Venner Anton Achser im Niedersimmental klagt vor dem Rat in Bern einen Peter Widmer an wegen Ehrverletzung: W. habe gesagt, „das er (Achser) von hâxen geslecht komme u. wylent sin müter sôlicher misstât schuldig gewesen sin sol“. W. leistet vollständigen Widerruf; dieser wird in seiner Gegenwart in der Kirche zu Erlenbach verlesen u. er soll öffentlich bekennen, dass er mit dem Inhalt des Widerrufs einverstanden sei. T. Spruchb. J, S. 1.
- 1486, Juli 6. — Die von zwei Männern der Hexerei beschuldete Gred Oeningerin wird vom Rate von Bern infolge eingezogener Erkundigungen für unschuldig erklärt. Teutsch Spruchb. J, 425.

Die zweifellos interessantesten Eintragungen sind diejenigen aus dem Okt. 1480. Sie sind zwar so undeutlich gehalten, dass wir nicht einmal den materiellen Thatbestand erkennen können. Handelt es sich um Hexerei, oder religiöse oder sittliche Ketzerei? So viel lässt sich nur deutlich ersehen, dass Bern die Sache der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Wallis entzog und sie der eigenen, weltlichen Gerichtsbarkeit unterstellte. Was aber jenen Eintragungen Bedeutung verleiht, ist der Einblick in das gerichtliche Verfahren gegen die „Ketzer“. Wir erkennen, dass schon die Anzeige von nur zwei Personen, der X. sei ein Ketzer, genügte, um diesen X. „us kraft der recht“ der Folterung und dem weitem gerichtlichen Verfahren zu unterwerfen. Es steht dies mit der sonst in Bern üblichen Gerichtspraxis in völligem Widerspruch. Seit wann dies abgekürzte Prozessverfahren, das dann bei den Hexenprozessen allgemein wurde, im bernischen Gebiete zur Ausübung gelangte, lässt sich nicht erkennen. 1480 bestand es demnach bereits „us kraft der recht“.

Am 18. April 1488 schrieb der Rat von Bern dem „erwirdigen, hochgelerten hern Jacoben Sprengern vicary bredyer ordens tütscher land, doctor der heiligen schrift, unserm lieben hern und guten fründ“ und wünschte ihm viel Glück und Heil der „angenommen wird und ampts halb“ und empfahl die beiden in Bern seinem Orden zugehörenden Gotteshäuser seinem „trüwen bevelch.“ Teutsch Missivenbuch E, Blatt 297.

Dies Gratulations schreiben gewährt deswegen ein besonderes Interesse, weil es an den Verfasser des malleus maleficarum gerichtet ist, der am 19. Nov. 1487 zum Vicarius provinciales, unmittelbar nachher zum wirklichen Provinzial ernannt worden war, an welcher Würde er am 18. Juni 1488 von Rom aus bestätigt wurde (Gef. Mitt. von Prof. J. Hausen in Köln). Wir dürfen wohl annehmen, dass Jakob Sprenger den Bernern gut bekannt war, schon weitere Andeutungen fehlen.

Bern.

G. Tobler.

Bemerkungen und Nachweise zum Wörterverzeichnis der Gaunersprache von 1735. (III 239 ff.)

- Angeben, *Vermasseren*. Nicht von jd. *mosar*, er hat geteilt, sondern von *mosar*, er hat übergeben, preisgegeben. AVÉ-LALLEM. 4, 405.
- Band, Handschellen, *Schlang*. *Schlange*, Kette jeder Art. A.-L. 4, 600.
- Bett, *Metti*. Im Wörterb. des Konst. Hans und im Pfullendorfer Wb. *Mette*. A.-L. 4, 167. 234. hbr. *mitto*, jd. *mitte*, Lager, Bett. A.-L. 4, 411.